

worden war. Wenn aber nun durch die Abänderung, daß nicht zwei bestrafte Duelle, sondern nur zwei nachgewiesene Duelle mit der harten Strafe belegt werden sollen, so wird auch eine andere Bestimmung nothwendig, und es wäre wohl der Sache angemessen, daß nun auch eine Strafe eintrete, die nicht allemal entehrend sein müßte.

v. Carlowitz: So sehr ich auch von der einen Seite den zu entschuldigen geneigt bin, der zu einem Zweikampf sich hinreißen läßt, weil nach den allgemeinen Begriffen über Ehre, die nun einmal bestehen, er diesen Zweikampf seiner Ehre schuldig zu sein glaubt; so sehr verdamme ich Denjenigen, der bloß, um seine Fertigkeit in Führung der Waffen zu zeigen, Ehrenhändel herbeiführt und Andere in die unangenehme Lage versetzt, zwischen der Hintansetzung der öffentlichen Meinung oder der des Gesetzes die schwere Wahl zu treffen. Das sind die Gründe, die mich schon in der Deputation bestimmten, jenem Amendement nicht beizutreten. Meine Ansicht geht hier dahin, daß, wer seine Ehre zu wenig achtet, daß er sie zu einem Spielwerk herabwürdigt, also Ehrenhändel sucht, nicht um seine Ehre zu vertheidigen, sondern um die Ehre Anderer zu beeinträchtigen, daß der dann füglich mit einer Strafe belegt werden könne, die entehrend ist. Eine entehrende Strafe ist aber nicht das Arbeitshaus, sondern nur das Zuchthaus, und so entspricht diese Strafe schon einer Art Talio. Was mein eigentliches Amendement betrifft, so ist dies nun zum Deputations-Gutachten geworden. Ich habe nicht wahrnehmen können, daß es bis jetzt in der Kammer großen Anstoß gefunden habe, und so bemerke ich nur noch, es stehe ihm auch zur Seite, daß, wer einmal den Art. 197 b. will, auch diesem meinen Amendement beitreten muß. Wenn ferner gegen den Art. 197 b. in seiner Allgemeinheit das hauptsächlich herausgehoben worden ist, daß man nach seiner Wortstellung nicht wissen könne, ob die beiden ersten Zweikämpfe vielleicht bloß durch Zufall herbeigeführt worden seien, ob mit andern Worten die beiden ersten Zweikämpfe von der Art gewesen, daß sie nachweislich mit Absicht herbeigerufen worden, so kann ich dies Bedenken nicht für ganz ungegründet erklären. Was indes mich in der Deputation bestimmte, auf die beiden ersten Duelle die Begriffsbestimmung des dritten Duells nicht auszudehnen, das war nur die Schwierigkeit des Beweises. Es ist schon ohnehin schwer zu beweisen, daß der dritte Zweikampf mit Absicht von dem, der nicht beleidigt worden, herbeigeführt ward, aber noch viel schwieriger wird es sein, nachzuweisen, daß bei zwei frühern vor langen Jahren vielleicht schon vorgekommenen Fällen dieselbe Absicht stattgefunden habe. Es dürfte daher wohl der Mühe werth sein, zu erwägen, ob es nach den Bemerkungen, die ich vorhin mir erlaubte, nicht zulässig sei, unbedingt Denjenigen mit der harten Strafe des Zuchthaus zu belegen, der, ohne beleidigt worden zu sein, wiederholt Zweikämpfe herbeigeführt hat. So viel ist gewiß, daß, wer ein drittes Mal an den Zweikampf geht, bei demselben unter die Kategorie Derjenigen fällt, die, ohne von Andern beleidigt worden zu sein, den Zweikampf absichtlich herbeigeführt haben; denn wider ihn muß eine starke Präsumtion dafür streiten, daß

er der Klasse der Raufbolde, die, wie ich schon erwähnt habe, mit der Ehre ein bloßes Spiel treiben, angehöre.

Staatsminister v. Rönnert: Der Zweikampf muß allerdings bestraft werden, aber gewiß ist es, daß das Ehrgefühl und die Ehrliche eine Eigenschaft ist, die der Staat achten muß. Nun scheint mir aber gerade bei Verbrechen, welche aus Ehrliche verübt worden, eine entehrende Strafe ganz unpassend zu sein; daher ist in dem Gesekentwurf nur Gefängnißstrafe angedroht, während nach dem Deputations-Gutachten auch Zuchthausstrafe eintreten kann. Der geehrte Abgeordnete hat zuletzt selbst zugegeben, es sei schwer zu beweisen, ob Jemand, ohne nur von einem Andern beleidigt worden zu sein, den Zweikampf mit Absicht herbei geführt habe. Aber gerade die Schwierigkeit, dies zu beweisen, möchte die geehrte Kammer überzeugen, wie bedenklich es sei, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Wenn der Beweis schwierig ist, so kann der Richter um so eher in Versuchung gerathen, die harte Strafbestimmung falsch anzuwenden, weil nach seiner Ansicht eine Beleidigung nicht erwiesen ist. Es wird dies für den Richter um so bedenklicher, weil, wie die geehrte Kammer zugegeben hat, die Begriffe über Ehrenbeleidigungen größtentheils auf Standesansichten beruhen, die dem Richter fremd sind. In Wittenberg galt schon das Wort „sonderbar“ als eine Beleidigung, auf welche ein Zweikampf erfolgte; in Leipzig in der neuerlichen Zeit das Wort „stürzen“, welches gewiß gar keine Beleidigung enthält. Was soll der Richter nun entscheiden? Soll er dies für Beleidigung annehmen oder nicht? Er wird lediglich seiner individuellen Ansicht folgen müssen und sehr leicht in der Unmöglichkeit, eine vorher gegangene Beleidigung zu erkennen, die Bestimmung falsch anwenden.

v. Carlowitz: Es scheint mir hier eine *petitio principii* vorzuliegen, und insofern kann ich mich allerdings mit der Ansicht des Herrn Staatsministers niemals befreunden. Er sagte, gegen den Art. 197 b. spreche, daß man darin eine entehrende Strafe auf ein Verbrechen gesetzt habe, das aus Ehrliche begangen worden. Das wäre nun wohl richtig, wenn jeder Duellant mit einer entehrenden Strafe belegt werden sollte, allein nur Derjenige soll ja so gestraft werden, der ein solches Verbrechen aus Muthwillen und Mißachtung der Rechte Anderer herbeiführt; ein solcher wird aber nie der Klasse Derjenigen zufallen, die aus Ehrliche fehlen, und so könnte ich mich unmöglich mit der Ansicht des Hrn. Staatsministers vereinigen. Die Schwierigkeiten des Beweises gab und gebe ich nochmals zu; die Folge davon wird die sein, daß Art. 197 b. nur selten in Anwendung kommen werde; deshalb aber halte ich ihn noch keinesweges für entbehrlich, und wird er dann einmal in Anwendung gebracht, so bin ich überzeugt, er trifft gewiß den wahrhaft Schuldigen. Nur ein schlechter Richter könnte in Criminalfällen einen Anschuldigungs-Beweis für vollführt erachten, der nicht vollführt ist; und ich meines Theils habe das Zutrauen zu den Richtern unseres Landes, daß sie solchen Mißgriffen fremd bleiben werden. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß man weit Mehr schon in ihre Hände gelegt hat, als Entscheidungen dieser Art.